

### **Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

#### **Antrag der Lindenschmidt KG vom 08.11.2022 auf Erteilung einer Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück der Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 der Stadt Kreuztal**

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Lindenschmidt KG die Entnahme von Grundwasser. Die Entnahme dient vorwiegend der Brauchwasserversorgung der am Standort Kreuztal-Krombach betriebenen Anlage zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Das entnommene Wasser wird dort insbesondere als Kühlwasser, zu Reinigungszwecken und zur Befeuchtung von Luftfiltern eingesetzt. Weiterhin dient die Entnahme der Befüllung von Spülfahrzeugen, die im Bereich der Industrie- und Kanalreinigung eingesetzt werden (Spül- und Reinigungszwecke). Die Grundwasserentnahme erfolgt aus einem Tiefbrunnen, der sich auf dem bestehenden Betriebsgelände der Lindenschmidt KG befindet. Die beantragte Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasser umfasst maximal 18.000 m<sup>3</sup>/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG – Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die Vorprüfung erfolgte überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb eines bestehenden Brunnens, für den keine neuen baulichen Eingriffe erforderlich sind. Auf Grund der Lage des Tiefbrunnens im Festgestein wird vorwiegend Grundwasser aus einem Kluffgrundwasserleiter gefördert. Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Vorprüfung

kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs.2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Garbe